

Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik B.Eng.

Zusammenfassung

| | |
|---|---|
| Bezeichnung | Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik |
| Organisatorische Zuordnung | Fakultät 5 |
| Abschluss | B. Eng. |
| Regelstudienzeit | 7 Semester 210 ECTS-Punkte |
| Art des Studiengangs | <input checked="" type="checkbox"/> grundständig <input type="checkbox"/> konsekutiv <input type="checkbox"/> weiterbildend |
| Studienform | <input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Berufsbegleitend <input type="checkbox"/> Dual <input type="checkbox"/> sonstige: |
| Zulassung | > Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife oder Einstufungsprüfung / Sonderzulassung |
| Starttermin | 2004 |
| Sprache | Deutsch |
| Studiengangsverantwortliche_r | Prof. Gregor Schellenberger |
| Ggf. ergänzende Angaben für besondere Studiengänge | Studiengangskooperation „Blue Sciences“ im Bereich der Wahlmodule mit den Studiengängen ISSC, ISSM, ISTAB |
| Ansprechperson bei Rückfragen | Prof. Gregor Schellenberger Tel.: (0421) 5905-2711, Email: gregor.schellenberger@hs-bremen.de |

Executive Summary

Studiengangziel des Bachelor-Studiengangs Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik an der Hochschule Bremen ist es, die Studierenden durch Vermittlung von fachlich-methodischen sowie Selbst- und Sozialkompetenzen zu schiffbaulicher Ingenieurarbeit zu befähigen. Dies beinhaltet die Vermittlung der allgemeinen ingenieurwissenschaftlichen und schiffbaulichen Grundlagen, die Umsetzung des erlernten Wissens in der praktischen Anwendung (praktisches Studiensemester) sowie eine fachliche Vertiefung und Spezialisierung in den höheren Fachsemestern.

Im Bereich der fachlich-methodische Kompetenzen werden ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vermittelt und die Studierenden befähigt Aufgabenstellungen aus den Themengebieten Schiffstheorie, Schiffsentwurf sowie Schiffskonstruktion und -festigkeit zu bearbeiten. Die Fähigkeit zur Bearbeitung komplexer Systeme wird im maritimen Bereich für die Vernetzung aller am Gesamtsystem Schiff bzw. Offshore Struktur beteiligten Teilsysteme benötigt und beinhaltet sowohl die fachliche wie auch die soziale Kompetenz, die unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen verschiedener Fachvertreter*innen und Fachdisziplinen einzubinden. Dies findet im Studiengangskonzept besondere Berücksichtigung.

Im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz befähigt das Studiengangskonzept die Absolvent*innen, ihre fachlich- methodischen Kompetenzen nutzbringend im komplexen interdisziplinären, internationalen Arbeitsumfeld der maritimen Industrie einzubringen und ihr berufliches Handeln und seine Auswirkungen in Beziehung zu Gesellschaft und Umwelt zu setzen. Dies ist umso wichtiger, als in den Betrieben der maritimen Industrie zunehmend auf übergreifende Zusammenarbeit und Vergabe von Unteraufträgen gesetzt wird. Dieser Anforderung wird u.a. durch die Vermittlung von Teamfähigkeit und Präsentationstechniken Rechnung getragen. An Hand eines semester- und modulübergreifenden Schiffsentwurfs und dessen konstruktiver Ausarbeitung haben die Absolvent*innen sowohl fachlich- methodische wie auch Selbst- und Sozialkompetenzen fächerübergreifend, praxisnah und teamorientiert entwickelt. Die integrierte Praxisphase im 5. Fachsemester, die sowohl im Inland als auch im Ausland absolviert werden kann (Mobilitätsfenster im 5. und 6. Semester), führt zur Reflektion der in den ersten Semestern gemachten Erfahrungen und ermöglicht unterstützend den interkulturellen Austausch.

Die Kernthemen des Studienganges umfassen nachhaltige Konzepte für schiffs- und meerestechnische Bauwerke und Systeme (Green Shipping), gesamtheitliche Optimierungsstrategien für energieeffiziente maritime Transportsysteme unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Holistic Ship Design), Auslegung von Schiffen und meerestechnischen Strukturen unter extremen Bedingungen (Schiffssicherheit, Strukturanalyse). Berücksichtigt wird dabei ein besonderer regionaler Bedarf, zum Beispiel im Spezialschiffbau (u.a. Yachten, Kreuzfahrtschiffe, Spezialschiffe).

Durch die Vermittlung von betriebswirtschaftlichem und rechtlichem Grundlagenwissen sowie durch die Einbindung gesellschafts- und umweltrelevanter Themen in verschiedene Lehrveranstaltungen reflektieren die Absolvent*innen ihr berufliches Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen. Die Einbindung des Studienganges in den Lehr-

und Forschungscluster Blue Sciences ermöglicht eine Flexibilisierung des Wissenserwerbes und der Wissensvertiefung insbesondere im Bereich der Interdisziplinarität und fördert die Kommunikation und Kooperation mit Fachfremden. Durch Reflexion außerfachlicher Standpunkte wird die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen fachlichen Selbstverständnis gefördert.

Das Heranführen an und die Unterstützung von außercurricularen Aktivitäten tragen weiterhin zur Ausbildung der sozialen Kompetenzen bei. Dazu werden in der Fachrichtung verschiedene studentische Aktivitäten (z.B. Tretboot-Team) und Veranstaltungen (Organisation des jährlichen Schiffbauertreffens sowie der regelmäßigen Veranstaltungsreihe STRAAK-Forum) unterstützt und gefördert.

Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und ist nach dem Bremer Modell modularisiert. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester und beinhaltet im 5. Semester ein praktisches Studiensemester. Die Studierenden des Studiengangs Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik absolvieren in einem Partnerbetrieb im Rahmen eines einjährigen Vorpraktikums und in den folgenden Semesterferien eine Facharbeiter*innen-Ausbildung einschließlich aller Prüfungen und erwerben somit zwei Berufsqualifikationen – eine handwerkliche und eine akademische.

Das Angebot von Propädeutika in den Fächern Mathematik und Englisch erleichtert den Einstieg in das Studienfach und trägt zur besseren Durchgängigkeit bei heterogenen Bildungsbiographien bei.

Das Studiengangskonzept ist stark anwendungsorientiert und ermöglicht die Umsetzung des erlernten Wissens durch die parallel zum Studium verlaufende Facharbeiter*innen-Ausbildung sowie während des praktischen Studiensemesters, die Vertiefung und Spezialisierung in schiffbaulichen oder meerestechnischen Bereichen durch Wahlpflichtfächer im 6. und 7. Fachsemester sowie die Rückkopplung dieser Inhalte mit der maritimen Industrie im Rahmen von Bachelorarbeiten überwiegend in Kooperation mit dem jeweiligen Partnerunternehmen.

Die Absolvent*innen haben durch das Studium die Voraussetzung, unmittelbar nach Abschluss eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Absolvent*innen des Studiums im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik verfügen neben hoher sozialer Kompetenz und einer guten akademischen Ausbildung auch über fundierte Kenntnisse in der handwerklich-industriellen Umsetzung. Diese erweiterten Kompetenzen sind vor allem für Schiffbau-Ingenieur*innen in den Tätigkeitsfeldern Konstruktion und Fertigung (z.B. Fertigungsplanung, -koordination und -leitung sowie fertigungsorientiertes Konstruieren) erforderlich.

Arbeitsplätze finden Absolvent*innen insbesondere in der regionalen maritimen Branche (üblicherweise im jeweiligen Partnerunternehmen), aber auch deutschlandweit und international, u.a. in der Werftindustrie, schiffbaulichen Zulieferindustrie, Ingenieurbüros, Reedereien, Schiffbau-Versuchsanstalten, Klassifikationsgesellschaften, maritimen Institutionen sowie verwandten Berufssparten wie Stahlbau, Anlagenbau oder auch Flugzeugbau.

Der Abschluss berechtigt zum Übergang zu Masterstudiengängen im In- und Ausland.

Beschluss zur internen Akkreditierung

des Bachelorstudiengangs

„Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik“ (B.Eng.)

Auf Basis der Bewertung des QM-Rates vom 23.10.2019 hat das Rektorat in seiner Sitzung am 16.01.2020 folgende Entscheidung ausgesprochen:

Der Bachelorstudiengang „**Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik**“ mit dem Abschluss „**Bachelor of Engineering**“ wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und dem Rektorat gegenüber nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist die Umsetzung der Auflagen dem Referat 05 bis zum 30.09.2020 anzuzeigen.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2027**.

Auflagen:

1. Es ist sicherzustellen, dass die Module 1.1, 1.3, 1.4, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4.1, 4.2, 4.4, 5.1, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.6, 6.7, 6.8, 7.6 mit einer Prüfungsleistung entsprechend der KMK-Vorgaben abschließen.
2. Es ist sicherzustellen, dass die fachspezifische Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden Empfehlungen gegeben:

Keine

Der Umgang mit den Auflagen wird im QM-Jahresgespräch der Fakultät 2020 thematisiert werden. Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist das Rektorat auf die Bewertung der Qualitätsfeststellung, die diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Das Rektorat erwartet, dass die Fakultät zur Vorbereitung auf die Erfüllung der Auflagen die Serviceleistung des Referats 05 in Anspruch nimmt.

Bewertung der Qualitätsfeststellung

von Studiengängen der HSB im Verfahren der internen Akkreditierung

Einordnung des Dokuments in das QM-System der Hochschule Bremen

Der Prozess der internen Akkreditierung im Qualitätsmanagementsystem der HSB vollzieht sich in drei Schritten (koordiniert von R05):

1. Qualitätsfeststellung

In Anlehnung an die neue Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (BremAkkVO) erfolgt die Qualitätsfeststellung zweistufig: Fachlich-inhaltliche Kriterien werden extern begutachtet (Audit/Gutachterverfahren oder Beirat) und in der „Auditvorlage zur externen Qualitätsfeststellung“ erfasst, formale Kriterien werden zusammen mit hochschulinternen Kriterien durch R05 geprüft und in der „Prüfvorlage interne Qualitätsfeststellung“ dokumentiert.

2. Bewertung der Qualitätsfeststellung

Die Ergebnisse der Feststellungsprozesse werden im vorliegenden Dokument zusammengeführt. Für jedes Bewertungskriterium ist der Bezug zum entsprechenden Kriterium in den Dokumenten der Qualitätsfeststellung angegeben; ebenso der Bezug zur (rechtlichen) Grundlage (in der Regel der korrespondierende Passus der BremAkkVO).

Die Fakultät/der Studiengang erhält das ausgefüllt Dokument (ohne Angabe des Erfüllungsgrads) vor der Vorlage im QM-Rat und hat Gelegenheit zur Ergänzung einer Stellungnahme.

Der QM-Rat bewertet die Feststellungen und formuliert daraus Auflagen und Empfehlungen. Im Falle von Mängeln, die voraussichtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben sind, formuliert der QM-Rat eine **Auflage** (A). Werden in der Beschäftigung mit dem Studiengang Entwicklungspotenziale gesehen, formuliert der QM-Rat eine **Empfehlung** (E).

3. Akkreditierungsentscheidung

Auf der Grundlage der vom QM-Rat formulierten Auflagen und Empfehlungen entscheidet das Rektorat über die interne Akkreditierung.¹ Das vorliegende Dokument wird den Studiengangsverantwortlichen als Anlage zur Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

¹ Die Akkreditierung ist auf die Dauer von sieben Jahren befristet. Im Falle der erstmaligen Akkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre.

Übersicht

| | |
|---|--|
| Studiengang | Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik B.Eng. |
| Fakultät | Fakultät Natur und Technik |
| Verfahrensart: | <input type="checkbox"/> Interne Erstakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/> Interne Akkreditierung |
| Externe Qualitätsfeststellung | <input checked="" type="checkbox"/> Audit (Gutacherverfahren) am 02.04.2019 <input type="checkbox"/> Beirat (Sitzungstermin) am |
| Gutachter | Prof. Dipl.-Ing. Benedict Boesche Fachhochschule Kiel Prof. DSc. (Tech.) Sören Ehlers Technische Universität Hamburg Dr.-Ing. Ralf Sören Marquardt Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V. Dipl.-Ing. Wolfgang Franzelius Fr. Fassmer GmbH & Co. KG Philipp Hemmers RWTH Aachen |
| Interne Qualitätsfeststellung | R05 am 15.04.2019 |
| Vorlage im QM-Rat: | Datum: 23.10.2019 (Sitzungstermin) |
| Anwesende stimmberechtigte Mitglieder des QM-Rats: | Anzahl: 7 |
| Ergebnis der Bewertung durch den QM-Rat: <u>Auflagen:</u> <i>Kriterium 2.3: Prüfungen sind modulbezogen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen festzustellen. Im Studienverlauf besteht eine angemessene Varianz der eingesetzten Prüfungsformen.</i> <i>Kriterium 4.3: Die Studierbarkeit ist durch eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Dazu gehört, dass die</i> | |

Module min. 5 ECTS umfassen und in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmefälle sind schlüssig begründet.

Auflage: Es ist sicherzustellen, dass die Module 1.1, 1.3, 1.4, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4.1, 4.2, 4.4, 5.1, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.6, 6.7, 6.8, 7.6 mit einer Prüfungsleistung entsprechend der KMK-Vorgaben abschließen.

Kriterium 10.1: Es liegt eine genehmigte fachspezifische Prüfungsordnung bzw. ein entsprechender genehmigungsfähiger Entwurf inklusive eines Testats der Rechtsstelle vor. Die gesetzlich vorgesehenen Gremien haben der Ordnung zugestimmt. Die Studienkommission wurde beteiligt.

Auflage: Es ist sicherzustellen, dass die fachspezifische Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

Empfehlungen:

Keine

Akkreditierungsentscheidung des Rektorats:

Auflagen:

1. Es ist sicherzustellen, dass die Module 1.1, 1.3, 1.4, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4.1, 4.2, 4.4, 5.1, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.6, 6.7, 6.8, 7.6 mit einer Prüfungsleistung entsprechend der KMK-Vorgaben abschließen.
2. Es ist sicherzustellen, dass die fachspezifische Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden Empfehlungen gegeben:

Keine

| Qualitätsfeststellung | | | | | | Bewertung | |
|---|--|--|-------------------|----------------|---------------|-----------------------|-----------------------|
| Ergebnisse der Feststellungsprozesse | | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungs-vor-schlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | | |
| 1. Qualifikationsziel des Studiengangs | | | | | | | |
| 1.1 Das Qualifikationsziel ist verständlich, hinreichend ausführlich und nachvollziehbar beschrieben. | | | BremAkkVO §11 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 1.1 | <ul style="list-style-type: none"> Bei den Zielgruppen wird der wichtige Praxisbezug / der Vorteil des Praxisverbund nicht erwähnt. | - | 5x | | | | |
| 1.2 Das Qualifikationsziel ist auf die HQR-Kompetenzdimensionen Wissen & Verstehen, Einsatz, Anwendung & Erzeugung von Wissen, Kommunikation & Kooperation sowie Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität bezogen. | | | BremAkkVO §11 (2) | | | | |
| Externe QF, Krit. 1.2 | | | 5x | | | | |
| Interne QF, Krit. 1.1 | | | x | | | | |
| 1.3 Die im Qualifikationsziel beschriebenen Kompetenzen sind kongruent zum Studiengangstitel, zum angestrebten Abschlussgrad (Bachelor oder Master) und zur Abschlussbezeichnung (of Arts, of Science, of Engineering etc.). | | | BremAkkVO §12 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 1.3 | <ul style="list-style-type: none"> Die Zeit (9 Wochen) für die Bearbeitung der Thesis ist für technische Studiengänge nach der allgemeinen PO sehr kurz! Die fachspezifische PO nutzt die max. zulässige Zeit zum Glück voll aus. Im Qualifikationsziel ist der Anteil der Meerestechnischen Kompetenzen im Ungleichgewicht zu den Schiffbaulichen Der Studiengang verfügt in Hinblick auf den Studiengangstitel über ausreichende Anteile zur Vermittlung von meerestechnischen Kompetenzen, die sich durch Umsetzung des Blue Science Konzept noch steigern lassen. In der Studiengangsdokumentation und den Modulbeschreibungen könnte der tatsächlich vorhandene meerestechnische Gehalt des Studiengangs an einigen Stellen redaktionell noch deutlicher gemacht werden. An der meerestechnischen Relevanz und Anwendbarkeit der vermittelten fachlichen Inhalte und Methoden bestehen jedoch keine Zweifel. | Meerestechnische Kompetenzvermittlung ausreichend (siehe 3. Kommentar der Gutachter) | 4x | 1x | | E | Keine E/A |
| 1.4 Das Qualifikationsziel ist nach nationalen und ggf. internationalen Fachstandards auf einem angemessenen Stand und | | | BremAkkVO | | | | |

| Qualitätsfeststellung | | | | | | Bewertung | |
|--|--|------------------------|-------------------|----------------|---------------|---------------------------------|-----------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| | Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | |
| berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: wissenschaftlichen Befähigung). | | | §11 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 1.4 | | | 5x | | | | |
| 1.5 | Das Qualifikationsziel erscheint geeignet, die angestrebten Berufs- und Beschäftigungsfelder zu erreichen und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Beschäftigungsbefähigung). | | BremAkkVO §11 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 1.5 | <ul style="list-style-type: none"> Stimmiges Gesamtkonzept. Eine Weiterentwicklung sollte eine Stärkung folgender Bereiche in berücksichtigen und dies in den nach außen gerichteten Dokumenten angemessen kommuniziert werden: <ul style="list-style-type: none"> Englische Sprachkenntnisse mit Fachtermini, Computergestützte Mathematische Modelle, Trends in der Digitalisierung und Vernetzung (d.h. auch Grundlagen der Elektrotechnik und/oder Informatik, Datenstrukturen) | - | 4x | 1x | | E | Keine E/A |
| 1.6 | Das Qualifikationsziel umfasst Kompetenzen, die für zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rollen relevant sind und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Persönlichkeitsentwicklung). | | BremAkkVO §11 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 1.6 | <ul style="list-style-type: none"> Anteile sind vorhanden, aber nicht gut dargestellt Die im Diploma Supplement genannten Qualifikationsziele sollten überarbeitet werden um die sozialen, zivilgesellschaftlichen und kulturellen Kompetenzen der Absolvent*innen vollständig widerzuspiegeln. | Nicht nachvollziehbar | 3x | 2x | | E (zusammen mit Krit. 2.2, 6.1) | Keine E/A |
| 1.7 | Sofern für das angestrebte Berufsfeld berufsrechtliche oder spezifische fachliche Vorgaben bestehen, sind diese im Qualifikationsziel berücksichtigt. | | HSB-intern | | | | |
| Interne QF, Krit. 1.2 | | | Nicht relevant | | | | |
| 1.8 | Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu (ausgewählten) strategischen Profilmertkmalen der Hochschule (Praxisnähe/Transfer Wissenschaft & Praxis Impulsgebung für die Region Internationalität Offene Hochschule u.a.). | | HSB-intern | | | | |
| Interne QF, Krit. 1.3 | | | X | | | | |
| 1.9 | Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu strategischen Schwerpunktsetzungen der Fakultät/Abteilung. | | HSB-intern | | | | |

| Qualitätsfeststellung | | | | | | Bewertung | |
|--|---|------------------------------------|--------------------------|----------------|---------------|---|---|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| | Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | |
| Interne QF, Krit. 1.4 | | | X | | | | |
| 1.10 Nur Master: Es ist festgelegt, ob der Studiengang anwendungsorientiert oder forschungsorientiert angelegt ist sowie ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. | | | BremAkkVO §4 (1) und (2) | | | | |
| Interne QF, Krit. 1.5 | | | Nicht relevant | | | | |
| 2. Kompetenzorientierte Studiengangsgestaltung | | | | | | | |
| 2.1 Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels adäquat aufgebaut. | | | BremAkkVO §12 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 2.1 | | | 5x | | | | |
| 2.2 Die Lernergebnisse der Module sind stimmig auf das Qualifikationsziel bezogen. | | | BremAkkVO §12 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 2.2 | <ul style="list-style-type: none"> Kriterium ausreichend erfüllt. Empfohlen wird ein Abgleich der Textfassung (insbesondere im Diploma Supplement), Tabellenfassung (vgl. S. 7 in Teil B) sowie der einzelnen Module. Ziel: Vermeidung von Inkonsistenzen, Sensibilisierung der Lehrenden für Querschnittsthemen. Teilweise veraltete oder fehlende Literaturangaben. Die Module setzen sich häufig aus mehreren Lehrveranstaltungen mit differierenden Inhalten zusammen. Die Modulbezeichnungen spiegeln die Inhalte nicht eindeutig wieder. Siehe 1.3 (Im Qualifikationsziel ist der Anteil der Meerestechnischen Kompetenzen im Ungleichgewicht zu den Schiffbaulichen) | - - - Siehe Kommentar 1.3 | 2x | 3x | | E (zusammen mit Krit. 1.6, 6.1) E (zusammen mit Krit. 6.1) E (zusammen mit Krit. 1.3) | Keine E/A Keine E/A Keine E/A |

| Qualitätsfeststellung | | | | | | Bewertung | |
|-----------------------|---|---|-------------------|----------------|---------------|---------------------|-----------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| | <p>Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien</p> <p>nicht transparent.)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Prüfungen sind in der Regel nicht modulbezogen, sondern es gibt für jede Lehrveranstaltung eine eigene Prüfung, d.h. in den meisten Fällen 2 Prüfungen pro Modul. Die SWS und CP in den Modulen sind unterschiedlich. Die Prüfungsordnung hat den Begutachtern nur als Entwurf vorgelegen. Da sich Module z.T. in Teilmodule splitten, sind auch entsprechende zusätzliche Prüfungsleistungen vorgesehen. Dies ist transparent und plausibel geregelt. Prüfungen sind teilweise auf Teilmodule bezogen; dies wird allerdings als rein formale Abweichung betrachtet; nach ausführlicher Diskussion im Audit erscheint auch die getrennte Prüfung von Teilmodulen geeignet, die beschriebenen Kompetenzen festzustellen. | <p>Prüfungsform. Klärung der Prüfungsform erfolgt immer zu Beginn der Lehrveranstaltung (gemäß AT-BPO). Siehe oben</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>Zustimmung!</p> <p>Zustimmung!</p> | | | | | |
| 2.4 | Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind der Fachkultur und dem Studienformat angemessen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen aufzubauen. | | BremAkkVO §12 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 2.4 | <ul style="list-style-type: none"> Seminaristische Lehrveranstaltungen dominieren und sollten differenzierter beschreiben werden. Die interaktiven Elemente der Lehre könnten in der Textfassung der Module sowie in der Außendarstellung besser genutzt werden. Auch könnten außercurriculare Aktivitäten in der Studiengangswerbung genutzt werden. | Nicht nachvollziehbar | 4x | 1x | | E | Keine E/A |
| 2.5 | Lehren und Lernen ist studierendenzentriert gestaltet und eröffnet Freiräume für selbstgestaltetes Studium. | | BremAkkVO §12 (1) | | | | |

| Qualitätsfeststellung | | | | | | Bewertung | |
|---|--|---|---|----------------|---------------|---------------------|-----------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| Externe QF, Krit. 2.5 | <ul style="list-style-type: none"> Wahlpflichtmodule sind überschaubar. Blue Science ist noch nicht vollständig implementiert. | - | 4x | 1x | | Keine E/A | Keine E/A |
| 2.6 Praxisanteile sind, sofern vorgesehen, ECTS-relevant und sinnvoll ins Curriculum integriert. | | | BremAkkVO §12 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 2.6 | | | 5x | | | | |
| Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant): | | | | | | | |
| 2.7 Nur duale Studiengänge: Die inhaltliche Abstimmung von Theorie- und Praxisphasen ist passend konzipiert, so dass ungeachtet der erhöhten Praxisanteile für die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gesorgt ist. | | | BremAkkVO §12 (6) | | | | |
| Externe QF, Krit. 2.7 | | | Nicht relevant | | | | |
| 2.8 Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft an diese an. | | | BremAkkVO §11 (3), §12 (6) | | | | |
| Externe QF, Krit. 2.8 | | | Nicht relevant | | | | |
| 2.9 Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Die eingesetzten Lern- und Studienmaterialien entsprechen den fachdidaktischen Anforderungen. | | | BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.) | | | | |
| Externe QF, Krit. 2.9 | | | Nicht relevant | | | | |
| 3. Zulassung zum Studium | | | | | | | |
| 3.1 Die Zugangs- bzw. Eingangsvoraussetzungen sind formalisiert und inhaltlich begründet; Zulassungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen sind für alle Beteiligten klar und transparent geregelt. | | | BremHG §33, §56 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 3.1 | <ul style="list-style-type: none"> Sprachliche Voraussetzungen (insb. Englisch) könnten transparenter kommuniziert werden. Ich verstehe, dass dies rechtlich nicht möglich ist. Hier sollten Studienanfänger auf die Zusatzangebote hingewiesen werden. Insbesondere für internationales Profil relevant. Das Vorpraktikum ist recht lang. Während dies für Studierende mit Ausbildung kein Problem ist könnte es für Schulabsolvent_innen ein zeitliches | - - C&P-Fehler: Vorpraktikum für Studierende im Praxisverbund | 4x | 1x | | E | Keine E/A |

| Qualitätsfeststellung | | | | | | Bewertung | |
|---|---|--|---|----------------|---------------|---------------------|-----------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| | Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | |
| | Problem darstellen. Ggf. auf 10 Wochen reduzieren, um einen flüssigen Ablauf ohne Notwendigkeit des Nachholens zu gewährleisten. | nicht relevant! | | | | | |
| 3.2 | Die Vorgaben gemäß §35 BremHochSchG zur Immatrikulation beruflich Qualifizierter ohne formale Hochschulzugangsberechtigung werden berücksichtigt (Immatrikulation für max. 4 Semester bei glaubhaft angestrebter HZB). | | BremHochSchG §35 | | | | |
| Externe QF, Krit. 3.2 | | | 5x | | | | |
| 3.3 | Die Anerkennung von Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist klar und transparent geregelt. | | BremHG §56 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 3.3 | <ul style="list-style-type: none"> Konkrete Angaben wie Kurse angerechnet werden fehlen Die Anerkennung von Quereinsteigern wird individuell geregelt und ist damit nicht komplett transparent. Dies bedarf offensichtlich im Vorfeld einer Abstimmung | - - C&P-Fehler: Quereinstieg für Studium im Praxisverbund nicht vorgesehen | 2x | 3x | | Keine E/A | Keine E/A |
| 3.4 | Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ist klar und transparent geregelt. | | Drs. AR 95/2010 (2.) | | | | |
| Externe QF, Krit. 3.4 | <ul style="list-style-type: none"> Viele Studierende haben bereits eine Ausbildung: Ggf. kann dies stärker in das Studiengangskonzept eingebunden werden? Siehe 3.3 (Dies bedarf offensichtlich im Vorfeld einer Abstimmung) | - C&P-Fehler: alle Studierende absolvieren eine Ausbildung im Rahmen des Studiums im Praxisverbund | 4x | 1x | | Keine E/A | Keine E/A |
| 3.5 | Die Übergangskriterien vom Bachelor in den Master sind transparent und klar geregelt (konsekutiv: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, weiterbildend: qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. min. einem Jahr). | | BremAkkVO §5 (1) | | | | |
| Interne QF, Krit. 2.1 | | | X | | | | |
| Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant): | | | | | | | |
| 3.6 | Nur duale Studiengänge: Sofern Kooperationsunternehmen/-einrichtungen an der Auswahl von Studierenden beteiligt sind, wird dies angemessen dokumentiert. | | BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.) | | | | |
| Externe QF, Krit. 3.5 | | | Nicht relevant | | | | |
| 4. Studierbarkeit | | | | | | | |

| Qualitätsfeststellung | | Stellungnahme Fakultät | | | | Bewertung | |
|--|--|--|------------------------------------|----------------|---------------|----------------------------|-----------------------|
| Ergebnisse der Feststellungsprozesse | | | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | | |
| 4.1 Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar organisiert. Dies beinhaltet die weitestgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, so dass ein Abschluss in Regelstudienzeit möglich ist. | | | BremAkkVO §12 (5) AT BPO §4 (3) | | | | |
| Externe QF, Krit. 4.1 | <ul style="list-style-type: none"> Nachweis ob Studium in Regelstudienzeit möglich ist fehlt Abprache der Zeiträume mit Firmen zu begrüßen. | Nachweis durch Absolventenkennzahlen erbracht Zeiträume zu denen die Studierenden Aufgaben an der Hochschule wahrzunehmen haben (Klausuren, Hausarbeiten) werden den verantwortlichen Ansprechpartnern in den Partnerunternehmen mitgeteilt | 4x | 1x | | Keine E/A Keine E/A | |
| Interne QF, Krit. 2.2 | | | x | | | | |
| 4.2 Die Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload) ist angemessen und realistisch eingeschätzt. Es gibt innerhalb des Studiengangs keine Module mit größeren Abweichungen vom beschriebenen Arbeitsaufwand. | | | BremAkkVO §12 (5) | | | | |
| Externe QF, Krit. 4.2 | <ul style="list-style-type: none"> Wie die Arbeitsbelastung erfasst wird blieb im Rahmen der Begehung unklar, die Studierenden betrachten diese jedoch als angemessen. Die parallele Belastung im Rahmen der Ausbildung wird, abhängig vom Ausbildungsbetrieb, nicht immer berücksichtigt. Eine etwaige engere Abstimmung zwischen der Hochschule und den Betrieben wäre wünschenswert | - Zeiträume zu denen die Studierenden Aufgaben an der Hochschule wahrzunehmen haben (Klausuren, Hausarbeiten) werden den verantwortlichen Ansprechpartnern in den Partnerunternehmen mitgeteilt | 3x | 2x | | Keine E/A Keine E/A | |
| 4.3 Die Studierbarkeit ist durch eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Dazu gehört, | | | BremAkkVO | | | | |

| Qualitätsfeststellung | | Stellungnahme Fakultät | | | | Bewertung | |
|--|--|--|---------|----------------|----------------------------------|----------------------------|-----------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | | |
| dass die Module min. 5 ECTS umfassen und in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmefälle sind schlüssig begründet. | | | | | §12 (5) AT BPO §4 (1), (2) | | |
| Externe QF, Krit. 4.3 | <ul style="list-style-type: none"> Siehe 2.3 (Module enthalten mit >1 Prüfung. Kombination mancher Vorlesungen zu Modulen ist fraglich) Siehe oben: Kriterium eklatant nicht erfüllt. Zusätzlich: Prüfungsform in Modulbeschrieben mit „oder“ angegeben. Transparenz nicht gewährleistet. Siehe Punkt 2.3 (Die Prüfungen sind in der Regel nicht modulbezogen, sondern es gibt für jede Lehrveranstaltung eine eigene Prüfung, d.h. in den meisten Fällen 2 Prüfungen pro Modul. Die SWS und CP in den Modulen sind unterschiedlich. Die Prüfungsordnung hat den Begutachtern nur als Entwurf vorgelegen.) Prüfungen sind teilweise auf Teilmodule bezogen; dies wird allerdings als rein formale Abweichung betrachtet; nach ausführlicher Diskussion im Audit erscheint die getrennte Prüfung von Teilmodulen hinreichend begründet und stellt insbesondere nicht die Studierbarkeit in Frage. | Siehe Stellungnahme unter Punkt 2.3 | 1x | 2x | 2x | A (zusammen mit Krit. 2.3) | A (mit 2.3) |
| Interne QF, Krit. 2.3 | <ul style="list-style-type: none"> Module umfassen min. 5 ECTS. ✓ 19 von 25 Pflichtmodulen schließen mit zwei Prüfungen ab. Als Begründung für die Teilprüfungen wurde das Dokument „Anhang – Erläuterungen zum methodsich-didaktischen Konzept des Modul-Aufbaus“ vorgelegt. Dieses berücksichtigt allerdings nicht die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Lernergebnisse des jeweiligen Moduls sowie die Prüfungsgesamtbelastung, wie es die BremAkkVo als Begründung für Ausnahmen vorsieht. | Fachrichtung kann die Argumentation nicht nachvollziehen | | x | | | |

| Qualitätsfeststellung | | Stellungnahme Fakultät | | | | Bewertung | |
|--|--|---|---------|----------------|---------------|---------------------|-----------------------|
| Ergebnisse der Feststellungsprozesse | | | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | | |
| 4.4 | Der Studiengang ist in thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheiten (Module) gegliedert, die sich über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. | BremAkkVO §7 (1) | | | | | |
| Interne QF, Krit. 2.4 | | | X | | | | |
| 4.5 | Für den Arbeitsaufwand pro Semester sind 30 ECTS zu Grunde gelegt, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Zeitaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht. | BremAkkVO §8 (1) | | | | | |
| Interne QF, Krit. 2.5 | | | X | | | | |
| 4.6 | Je Studiengang (Ausnahme: Double Degrees) wird nur ein Abschluss vergeben, wobei der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Regelabschluss angelegt ist, der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Es wird ein Grad verliehen, der gemäß BremAkkVO für das jeweilige Fach vorgesehen ist. | BremAkkVO §3(1), §6(1), (2) AT BPO §2 (1), (2) | | | | | |
| Interne QF, Krit. 2.6 | | | X | | | | |
| 4.7 | Die Vorgaben zur Regelstudienzeiten sind eingehalten (Bachelor: sechs, sieben oder acht Semester, Master: zwei, drei oder vier Semester; Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Vollzeit-Studiengänge: zehn Semester). | BremAkkVO §3 (2); AT BPO §3 (1) | | | | | |
| Interne QF, Krit. 2.7 | | | X | | | | |
| 4.8 | Die Vorgaben für die Mindestanzahl erreichter ECTS für den jeweiligen Abschluss sind eingehalten (Bachelor: mindestens 180 ECTS, Master: in der Regel mindestens 300 ECTS inklusive des vorangehenden Studiums) | BremAkkVO §8 (2) | | | | | |
| Interne QF, Krit. 2.8 | | | X | | | | |
| 4.9 | Die Vorgaben für Abschlussarbeiten (inhaltlich: Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten; strukturell: Umfang von 6 bis 12 ECTS im Bachelor und 15 bis 30 ECTS im Master) sind berücksichtigt. | BremAkkVO §4 (3), §8 (3) AT BPO §8 (1) | | | | | |
| Interne QF, Krit. 2.9 | | | X | | | | |
| Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant) | | | | | | | |
| 4.10 | Nur berufsbegleitende Studiengänge: Studentische Arbeitszeit und Regelstudienzeit sind so angepasst, dass die Vereinbarkeit von Studium und Beruf gegeben ist. | BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (3.) | | | | | |
| Externe QF, | | | | Nicht rele- | | | |

| Qualitätsfeststellung | | | | | | Bewertung | |
|--|--|--------------------------------|-----------------------|----------------|---------------|-----------------------|----------------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungs-vor-schlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| | Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | |
| Krit. 4.5 | | | vant | | | | |
| 5. Internationalität | | | | | | | |
| 5.1 Die strukturelle Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt im Studienverlauf ist gegeben (Mobilitätsfenster). | | | BremAkkVO §12 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 4.4 | | | 5x | | | | |
| Interne QF Krit. 3.1 | | | x | | | | |
| 5.2 Für die Realisierung von Auslandsaufenthalten existieren geeignete Partnerhochschulen und geeignete Verfahren zur Anerkennung erbrachter Leistungen (Learning Agreements). | | | AT BPO §6 (3) | | | | |
| Interne QF, Krit. 3.2 | | | x | | | | |
| 5.3 Die Studiengangsgestaltung bietet Möglichkeiten zur „Internationalisierung zu Hause“ (Angebot von mindestens einem Modul in einer Fremdsprache Integration interkultureller Kompetenzen im Curriculum Sprachkurs-Angebote) | | | HSB-intern | | | | |
| Interne QF, Krit. 3.3 | | | x | | | | |
| Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant) | | | | | | | |
| 5.4 Die Ausweisung als „Internationaler Studiengang“ geht einher mit international ausgerichteten Inhalte, Lehre in min. einer Fremdsprache und einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt. Zentrale Ordnungsmittel liegen auf Englisch vor. | | | HSB-intern | | | | |
| Interne QF, Krit. 3.6 | | | Nicht relevant | | | | |
| 6. Informationen, Beratung und Betreuung für Studierende und Studieninteressierte | | | | | | | |
| 6.1 Der Studiengang ist transparent dokumentiert. Alle Beteiligten haben rechtzeitig Zugang zu den relevanten Informationen und werden ggf. rechtzeitig über Änderungen informiert. | | | Drs. AR 20/2013 (2.8) | | | | |
| Externe QF, Krit. 5.1 | <ul style="list-style-type: none"> Website/Außendarstellung muss auf die neue Studiengangskonzeption aktualisiert werden. Dabei sollte das Konzept der Blue Sciences angemessen erläutert werden, da es einen deutliche Attraktivitätsgewinn darstellt. Das Diploma Supplement sollte redaktionell überarbeitet werden. (Rechtschreibung, fehlende Punkte, etc.) | - Nicht nachvollziehbar | 4x | | 1x | E E (zu-sam- | Keine E/A Keine E/A |

| Qualitätsfeststellung | | | | | | Bewertung | |
|-----------------------|--|--|---------|----------------|---------------|--|-----------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| | Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Hinzu kommt, dass die Modultitel die Inhalte nicht adäquat darstellen, was zu Problemen bei der Anerkennung an anderen Hochschulen führen könnte. So könnte das Modul „Grundlagen Schiffstheorie“ in „Grundlagen Hydrostatik und Hydrodynamik“ (ggf. mit Zusatz „für den Schiffbau“ o.Ä.“) umbenannt werden, etc. Modulbeschriebe sollten um konkrete Semesterangaben (WS/SS) erweitert werden. | Nicht nachvollziehbar Anerkennung erfolgt nicht auf Basis von Modulnamen - | | | | men mit Krit.1.6, 2.2) E (zusammen mit Krit. 2.2) | Keine E/A |
| 6.2 | Es existieren Angebote/Maßnahmen/Konzepte, die die unterschiedlichen Studieneingangsvoraussetzungen der Studienanfänger_innen berücksichtigen. | | | | | Drs. AR 20/2013 (2.4) | |
| Externe QF, Krit. 5.2 | | | 5x | | | | |
| 6.3 | Den Studierenden stehen angemessene fachliche und überfachliche Studienberatungs- und Betreuungsangebote offen. | | | | | Drs. AR 20/2013 (2.4) | |
| Externe QF, Krit. 5.3 | <ul style="list-style-type: none"> Stärke: Direkter Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden | - | 5x | | | | |
| 6.4 | Die Studienorganisation wird den Ansprüchen einer heterogenen Studierendenschaft gerecht und berücksichtigt die Konzepte der HSB zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung sind berücksichtigt. | | | | | BremAkkVO §15 | |
| Externe QF, Krit. 5.4 | <ul style="list-style-type: none"> § 11 der PO „Nachteilsausgleich“ ist wenig konkret und transparent. Auch wenn dieses Thema individuell geregelt werden sollte, gibt es keine Vorschläge oder Anhaltspunkte für die Durchführung. § 6 QV Fremdsprachenkenntnisse B1.2 (?) müsste aus meiner Sicht überarbeitet werden. | - | 5x | | | ? | Keine E/A |
| 6.5 | Das Modulhandbuch ist veröffentlicht und steht Studierenden als zentrales Informationsmedium zur Verfügung. Es wird | | | | | QM intern | |

| Qualitätsfeststellung | | | | | | Bewertung | |
|--|--|--|---------|----------------|---------------|---|-----------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| | Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | |
| anlassbezogen/regelmäßig aktualisiert. | | | | | | | |
| Interne QF, Krit. 3.4 | | | X | | | | |
| 6.6 | Der Studiengang stellt sicher, dass Studierende gemäß der Vorgaben des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen bei größeren individuellen Verzögerungen im Studienverlauf zu einer Studienberatung eingeladen werden. | | | | | AT BPO §4 (6) | |
| Interne QF, Krit. 3.5 | | | X | | | | |
| Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant) | | | | | | | |
| 6.7 | Nur duale Studiengänge: Eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen ist gewährleistet. | | | | | BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.) | |
| Externe QF, Krit. 5.5 | | | | | | Nicht relevant | |
| 6.8 | Nur duale/weiterbildende Studiengänge: Dem besonderen Informations- und Beratungsbedarf dual oder weiterbildend Studierender ist Rechnung getragen. | | | | | BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.) | |
| Externe QF, Krit. 5.6 | | | | | | Nicht relevant | |
| 7. Ressourcen | | | | | | | |
| 7.1 | Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. | | | | | BremAkkVO §12 (2) | |
| Externe QF, Krit. 6.1 | <ul style="list-style-type: none"> Lehrbeauftragte sind nicht dargestellt. Personalaufstockung ist in angeraten. //Anmerkung R05: Eine tabellarische Auflistung der Lehrbeauftragten ist vorhanden (siehe „Teil D - Personelle Ausstattung“). <ul style="list-style-type: none"> Deutliche Überbelastung des Lehrkörpers. Dies wird durch besonderes Engagement ausgeglichen. Dieser Zustand ist nicht dauerhaft tragbar. Die ausgeschriebenen Stellen müssen wiederbesetzt werden. Die Chance Grundlagenfächer studiengangübergreifend anzubieten ist bis- | - - Entspricht nicht dem Studiengangskonzept kleiner Gruppengrößen sowie fachbezo- | 2x | 3x | | Keine E/A | Keine E/A |

| Qualitätsfeststellung | | | | | | Bewertung | |
|--|--|---|---|----------------|---------------|---------------------|-----------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| | Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | |
| | her nicht umgesetzt worden. Es wäre sonst möglich das fachliche Gebiet besser intern abzudecken. <ul style="list-style-type: none"> Die Anzahl der Hauptamtlichen Lehrenden ist, unter Berücksichtigung der vielfältigen fachlichen Themen, grenzwertig. Es wird auf externe Fachkompetenzen zurückgegriffen, wobei Kontinuität sichergestellt werden muss. Die Chance Grundlagenfächer studiengangübergreifend anzubieten ist bisher nicht umgesetzt worden. Es wäre sonst möglich das fachliche Gebiet besser intern abzudecken. | gener Kompetenzentwicklung in Grundlagenveranstaltungen - doppelt | | | | | |
| 7.2 Es stehen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zur Verfügung. | | | BremAkkVO §12 (2) | | | | |
| Externe QF, Krit. 6.2 | | | 5x | | | | |
| 7.3 Die Durchführung des Studiengangs erfolgt mit einer angemessenen sächlichen Ressourcenausstattung (Räume, IT etc). | | | BremAkkVO §12 (3) | | | | |
| Externe QF, Krit. 6.3 | <ul style="list-style-type: none"> Siehe 6.1. (äquivalent) (Deutliche Überbelastung des Lehrkörpers. Dies wird durch besonderes Engagement ausgeglichen. Dieser Zustand ist nicht dauerhaft tragbar. Die ausgeschriebenen Stellen müssen wiederbesetzt werden.) | - | 4x | 1x | | Keine E/A | Keine E/A |
| Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant) | | | | | | | |
| 7.4 Nur duale Studiengänge: Mindestens 40% des Lehrangebots werden von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen erfüllen. | | | BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.) | | | | |
| Externe QF, Krit. 6.4 | | | Nicht relevant | | | | |
| 7.5 Nur weiterbildende Studiengänge: Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt. | | | BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.) | | | | |
| Externe QF, Krit. 6.5 | | | Nicht relevant | | | | |

| Qualitätsfeststellung | | Stellungnahme Fakultät | | | | Bewertung | |
|--|--|--------------------------|----------------------|----------------|---------------|---------------------|-----------------------|
| Ergebnisse der Feststellungsprozesse | | | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | | |
| 8. Kooperationen | | | | | | | |
| 8.1 Umfang und Art von Kooperationen mit Unternehmen/nicht-hochschulischen Einrichtungen sind vertraglich geregelt. | | BremAkkVO §9 (1) und §19 | | | | | |
| Externe QF, Krit. 7.1 | <ul style="list-style-type: none"> Aus den vorgelegten Unterlagen ist dies nicht direkt zu erkennen. Für diesen Studiengang gibt es aber auf jeden Fall Kooperationen. Die Angebote und Inhalte der Kooperationen sind auf dem ersten Blick nicht transparent / ersichtlich. Ansprechpartner ggf. auf Stand bringen (hier: Unternehmen) Die vertraglichen Regelungen zur Kooperation waren nicht Teil der schriftlichen Dokumentation; Art und der erfreulich große Umfang der Kooperation mit der Industrie sind allerdings durch Lehrbeauftragte, Inhalte von Abschlussarbeiten etc. hinreichend belegt. <p><i>//Anmerkung R05: Aufgrund des Zeitpunktes der Antragstellung wurde die Studiengangsdokumentation in der Version 1.2 verwendet, in der die Dokumentation der Kooperationen kein erforderlicher Punkt ist.</i></p> | - | 2x ? ² | 2x | | Keine E/A | |
| Interne QF, Krit. 4.1 | <ul style="list-style-type: none"> Keine Unterlagen vorhanden <p><i>//Anmerkung R05: Aufgrund des Zeitpunktes der Antragstellung wurde die Studiengangsdokumentation in der Version 1.2 verwendet, in der die Dokumentation der Kooperationen kein erforderlicher Punkt ist.</i></p> | | | x | | | |
| 8.2 Umfang und Art von Kooperationen mit anderen Hochschulen sind schriftlich vereinbart. Das erforderliche Lehr- und | | BremAkkVO §20 (1) | | | | | |

² der Hintergrund des Fragezeichens ist meine Annahme, dass es durchaus Verträge mit Firmen gibt. Diesen Eindruck habe ich während der Befragung gewonnen, allerdings ist dies aus den Unterlagen nicht ersichtlich. So ist auch meine Erklärung gemeint. In diesem Fall wollte ich nicht das Kreuz bei "nicht erfüllt" setzen, was ich nach Aktenlage tun müsste. Für den Fall, dass meine Annahme richtig ist und entsprechende Verträge vorhanden sind, ist das Fragezeichen als Kreuz zu verstehen.

| Qualitätsfeststellung | | | | | | Bewertung | |
|--|---|------------------------|---|----------------|---------------|---------------------|-----------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| | Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | |
| Prüfungsangebot bei den Partnern ist sichergestellt. | | | | | | | |
| Externe QF, Krit. 7.2 | <ul style="list-style-type: none"> Nachweis fehlt Die Angebote und Inhalte der Kooperationen sind auf dem ersten Blick nicht transparent / ersichtlich <p><i>//Anmerkung R05: Aufgrund des Zeitpunktes der Antragstellung wurde die Studiengangsdokumentation in der Version 1.2 verwendet, in der die Dokumentation der Kooperationen kein erforderlicher Punkt ist.</i></p> | Erasmus? | 3x | 2x | | Keine E/A | Keine E/A |
| Interne QF, Krit. 4.2 | | | x | | | | |
| Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant) | | | | | | | |
| 8.3 Nur duale Studiengänge: Es ist sichergestellt, dass Studierende ihr Studium auch im Falle unerwarteter Änderungen in der Kooperation zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb abschließen können. Der Status der Studierenden im Falle des Abbruchs von Ausbildung oder Studium ist klar und transparent geregelt. | | | BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.) | | | | |
| Externe QF, Krit. 7.3 | | | Nicht relevant | | | | |
| Interne QF, Krit. 4.3 | | | | | | | |
| 8.4 Nur Joint Degree-Programme gem. Definition der BremAkkVO: Die besonderen Anforderungen gem. §10, §16 und §33 BremAkkVO werden berücksichtigt. | | | BremAkkVO §10, 16, 33 | | | | |
| Externe QF, Krit. 7.4 | | | Nicht relevant | | | | |
| Interne QF, Krit. 4.4 | | | | | | | |
| 9. Qualitätsmanagement & Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs | | | | | | | |
| 9.1 Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das auf kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität zielt. | | | BremAkkVO §17 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 8.1 | | | 5x | | | | |
| 9.2 Der Studienerfolg wird durch geeignete Instrumente (unter anderem regelmäßige Befragungen der Absolvent_innen | | | BremAkkVO | | | | |

| Qualitätsfeststellung | | Stellungnahme Fakultät | | | | Bewertung | |
|--|--|--|---|----------------|---------------|---------------------|-----------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| | Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | |
| und Studierenden) festgestellt und auf dieser Basis Maßnahmen zur Weiterentwicklung abgeleitet und umgesetzt. | | | §14, § 18 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 8.2 | <ul style="list-style-type: none"> Die geplante Studiengangsbefragung soll zeitnah implementiert werden. Die Absolventenbefragung sollte weiterentwickelt werden, um auch qualitative Aussagen, z.B. über das benötigte Absolvent_innen-Profil, treffen zu können. Die vorgelegten Ergebnisse der Absolventenbefragung sind sehr umfang- und aufschlussreich. | - | 4x | 1x | | E? | Keine E/A |
| 9.3 Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert und aus den Ergebnissen ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt. | | | BremAkkVO §12 (5) | | | | |
| Externe QF, Krit. 8.3 | <ul style="list-style-type: none"> Nachweis fehlt, wurde jedoch mündlich bestätigt. Kriterium erfüllt, es fehlten quantitative Daten im Selbstbericht. <p><i>//Anmerkung R05: Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation vorhanden (s. Dokument „Teil F - Anhänge“</i></p> | - | 4x | 1x | | Keine E/A | Keine E/A |
| 9.4 Die Studiengangsqualität wird regelmäßig unter Beteiligung von externen Experten aus Wissenschaft und Praxis, Studierenden und Absolvent_innen festgestellt und ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt. | | | BremAkkVO § 18 (1) | | | | |
| Externe QF, Krit. 8.4 | <ul style="list-style-type: none"> Nachweis fehlt Enge Kontakte mit der Industrie könnten systematischer für die Weiterentwicklung genutzt werden. | Regelmäßige Akkreditierung Techn.-Wissenschaftl. Beirat existiert | 4x | 1x | | Keine E/A | Keine E/A |
| Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant) | | | | | | | |
| 9.5 Nur duale Studiengänge: Es existieren systematische und lernortübergreifende Maßnahmen zur Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots. | | | BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (7.) | | | | |
| Externe QF, Krit. 8.5 | | | Nicht relevant | | | | |
| 10. Kriterien, die die Studiengangsdokumentation betreffen | | | | | | | |

| Qualitätsfeststellung | | | | | | Bewertung | |
|--------------------------------|---|---------------------------------------|------------------------------------|----------------|---------------|---------------------|-----------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| | Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | |
| 10.1 | Es liegt eine genehmigte fachspezifische Prüfungsordnung bzw. ein entsprechender genehmigungsfähiger Entwurf inklusive eines Testats der Rechtsstelle vor. Die gesetzlich vorgesehenen Gremien haben der Ordnung zugestimmt. Die Studienkommission wurde beteiligt. | | AT BPO §1, §7 | | | | |
| Interne QF, Krit. 5.1 | • Testat liegt nicht vor. | - | | X | | A | A |
| 10.2 | Aus der Prüfungsordnung geht klar hervor, welche Noten mit welcher Gewichtung in die Gesamtnote eingehen. | | AT BPO §13 (3) und (4) | | | | |
| Interne QF, Krit. 5.2 | | | X | | | | |
| 10.3 | Das Modulhandbuch entspricht den QM-Standards der HSB (Vorlage Modulbeschreibung) und berücksichtigt somit die Vorgaben gemäß BremAkkVO zu den Mindestangaben von Modulbeschreibungen. | | BremAkkVO §7 (2) | | | | |
| Interne QF, Krit. 5.3 | | | X | | | | |
| 10.4 | In den Modulbeschreibungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme über den Studienverlauf betrachtet moderat eingesetzt. Es werden Hinweise zur Vorbereitung auf die Teilnahmen gegeben (z.B. Literaturangaben). | | BremAkkVO §7 (2) und (3) | | | | |
| Interne QF, Krit. 5.4 | | | X | | | | |
| 10.5 | Modulhandbuch und Studienverlaufsplan sind widerspruchsfrei zur korrespondierenden Prüfungsordnung. | | QM intern | | | | |
| Interne QF, Krit. 5.5 | | | X | | | | |
| 10.6 | Diploma Supplement: Es liegt ein Diploma Supplement vor, das den gängigen Vorgaben (z.B. durch Verwendung der HRK-Vorlage) entspricht. | | BremAkkVO §6 (4) AT BPO §21 (2) | | | | |
| Interne QF, Krit. 5.6 | | | X | | | | |
| 10.7 | Kennzahlen und Befragungsergebnisse gemäß Leitfaden Studiengangsdokumentation liegen vor. | | QM intern | | | | |
| Interne QF, Krit. 5.7 | | | X | | | | |
| 11. Sonstiges | | | | | | | |
| 11.1 Intransparente Modultitel | | | | | | | |
| | 14 Modultitel sind zu abstrakt gefasst und bilden die Modulhalte nicht transparent ab; z.B.: Mathe und Physik I, II, Schiffstrukturanalyse I, II, III, Schiffstheorie I, II, | Unzutreffend, Bezeichnungen üblich im | | | | | |

| Qualitätsfeststellung | | | | | Bewertung | | |
|------------------------------------|---|-------------------------------------|---------|----------------|---------------|---------------------|-----------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| | Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | |
| | III //Anmerkung R05: Siehe Krit. 2.2, 6.1 | Rahmen der Fachkultur | | | | | |
| 12. Zusammenfassende Stellungnahme | | | | | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Attraktiver Studiengang, das „Schnecken-Entwurfsmodell“ von den Einzeldisziplinen hin zu einer integrierten Fragestellung ist sinnvoll. • Die Hochschule und Studiengänge haben angemessene Qualifikationsziele formuliert. Die fachliche Ausbildung erfüllt die Anforderungen der späteren Berufsfelder, dadurch ist Möglichkeit zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit gegeben. • Für die Studierbarkeit und spätere Anerkennung von Leistungen wäre eine Überarbeitung der Modulzusammensetzungen und Prüfungsleistungen hilfreich. • Die personelle Ausstattung wird als untere Grenze angesehen. Wichtige Fächer, wie Schiffssystemtechnik, Ausrüstung, Fertigung und Logistik müssen z.Zt. größtenteils von externen Lehrbeauftragten gehalten werden. • Durch den starken Praxisbezug, der Kooperation mit Unternehmen und einem guten Betreuungsverhältnis, bietet das Studium im Praxisverbund ein sehr gutes, ausgewogenes Konzept. Es vermittelt erweiterte Kompetenzen in der Konstruktion und Fertigung. • Der Bachelor-Studiengang im Praxisverbund besitzt angemessene Ausbildungsziele und verfügt über Studiengangsinhalte- und -gestaltung, die für die beruflichen Anforderungen eines Ingenieurs in Schiffbau und Meerestechnik hinreichend qualifizieren. Die Studierbarkeit ist trotz intensiver berufsbegleitender praktischer Ausbildung und knapper Personalressourcen der Hochschule sichergestellt. Transparenz bei Zulassung, Prüfung, Be- | Gemeint ist die Entwurfsspirale...? | | | | | |

| Qualitätsfeststellung | | | | | Bewertung | | |
|---|---|--|---------|----------------|---------------|---------------------|-----------------------|
| | Ergebnisse der Feststellungsprozesse | Stellungnahme Fakultät | Erfüllt | Teilw. erfüllt | Nicht erfüllt | Bewertungsvorschlag | Ergebnis des QM-Rats: |
| | Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien | | | | | | |
| | ratung und Betreuung ist gegeben. | | | | | | |
| 13. Zusammenfassung der Empfehlungen | | | | | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Die Anzahl der Prüfungen pro Modul sind an die Regeln der KMK anzupassen. Die Modulbeschreibungen für das Bachelor Studium müssen überarbeitet werden. Der meeres technische Anteil muss durchgängig weiter beschrieben werden und durch die Ziele des Studiengangs, über das Qualifikationsprofil bis zum Abschluss, konsistent verfolgt werden. Hier sollte das „Blue-Science“ Modul-Konzept sinnvoll genutzt werden. Da die Elektrotechnik im Schiffbau und der Meerestechnik einen immer höheren Stellenwert einnimmt, muss dies im Studium stärker berücksichtigt werden. Die Transparenz der Dokumentation ließe sich stellenweise verbessern, z.B. in der Benennung und Beschreibung einiger Module, um vorhandene meeres technische Inhalte und unterschiedliche Teilmodule hervorzuheben. Sofern machbar sollten knappe Personalressourcen auf fachspezifische Studienangebote konzentriert werden. | siehe Stellungnahme zu Punkt 2.3 nicht nachvollziehbar Meerestechnik stellt einen ausreichenden Anteil des Studiums dar (siehe 1.3); weder meeres technische Anteile noch die Elektrotechnik waren Diskussionspunkte im Gutachterworkshop - | | | | | |